

# *Musterschreiben für Antrag auf vollen Verheiratenanteil im Ortszuschlag<sup>1</sup>*

*Name  
Personalnummer*

*Ort, Datum*

*An die  
Personalstelle*

Betr.: Ortszuschlagskonkurrenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Partner/Ehegatte ist seit dem 1.10.05 auf die Regelungen des TVöD umgestellt worden. Entsprechend § 5 Abs.2 Satz 2 des TVÜ erhält er/sie seit diesem Zeitpunkt im Rahmen der Besitzstandsregelung den sogenannten „Verheiratenanteil“ im Ortszuschlag nicht mehr.

Die entsprechende Konkurrenzregelung in Abschnitt V Absatz h) der Anlage 1 zu den AVR, die für mich bislang eine Kürzung des Verheiratenanteils vorsah, ist daher nicht mehr anwendbar.

Ich beantrage aus diesem Grunde, meiner Vergütungsabrechnung ab 1.10.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen und mir den entsprechenden Vergütungsbestandteil zuzurechnen.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift

---

<sup>1</sup> für Mitarbeiter/innen, deren Partner/Ehegatten ab 1.10. in den TVöD umgestellt sind und daher einen gekürzten Besitzstand erhalten

## **Erläuterung zu dem Muster-Schreiben:**

Mit der Vergütungszahlung für den Monat Oktober 2005 entfällt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vormals nach BAT/ VKA (Angestellte bei Kommunalen Einrichtungen) bzw. BAT/Bund (Angestellte bei Einrichtungen des Bundes) die Zahlung des Ortszuschlages. Dasselbe gilt für Mitarbeiter anderer, auch kirchlicher Dienstgeber, die einen Übernahmebeschluss in den TVöD gefasst haben. (so die Regional-KODAs Bayern und NRW sowie einige Bistums-KODAs) Statt dessen erhalten die in den TVöD Übergeleiteten eine Besitzstandsregelung, die unterschiedlich ausfallen kann.

Nach BAT setzt sich der bisherige Ortszuschlag aus dem Grundbetrag (422 –555 € je nach Tarifklasse), dem Verheiratetenanteil (ca.100 €) und den Kinderbestandteilen (je Kind ca. 90,- €) zusammen. Grundbetrag und Kinderbestandteile werden im TVöD unverändert als Besitzstand weitergezahlt.

Sind beide Ehegatten oder Partner in den TVöD übergeleitet worden, wird auch der Verheiratetenanteil unverändert weitergezahlt. Hat der Ehegatte jedoch weiterhin einen Anspruch auf einen Ortszuschlag (so nach AVR), bekommt der in den TVöD übergeleitete Ehegatte eine Kürzung. Der Verheiratetenanteil wird dann im TVöD gestrichen.

Da die Übernahme der entgeltlichen Regelungen des TVöD in der Arbeitsrechtlichen Kommission an der Dienstgeberseite gescheitert ist, tritt diese Rechtsfolge für alle ein, deren Partner oder Ehegatte ab dem 1.10.05 in den TVöD übergeleitet wurde. Die Kürzung beim betroffenen Ehegatten beträgt ca. 100 €.

Andererseits hat jetzt aber die/der nach AVR Beschäftigte den Anspruch auf den Grundbetrag und den Verheiratetenanteil, da ein der Ehegatte/Partner ja nur noch einen Besitzstand und keinen (echten) Ortszuschlag bekommt und daher keine Konkurrenz zu eigenen Ansprüchen mehr besteht. Der AVR-Dienstgeber muss also an die Betroffenen den vollen Verheiratetenzuschlag bezahlen.

Um eine Verjährung dieses Anspruchs zu verhindern, muss der diesbezügliche Betrag bis spätestens März 2006 schriftlich beim Dienstgeber geltend gemacht werden, sofern der Dienstgeber ihn nicht freiwillig bezahlt.

Akmas

Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes